



Schulsozialarbeitsverband

# Statuten

## **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen «Schulsozialarbeitsverband – SSAV» besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Er hat seinen Sitz in Luzern.

## **Art. 2: Zweck des Verbands**

Der SSAV bezweckt den Zusammenschluss der Professionellen im Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit. Der Verband befasst sich mit Fragen der Sozial- und Bildungspolitik, insbesondere im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit. Er kann dazu öffentlich Stellung nehmen und beteiligt sich an Lösungsfindungen. Der Verband fördert die Professionalisierung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit und kann sich zu diesem Zweck auch mit anderen Organisationen vernetzen. Er setzt sich für die fachpolitischen und beruflichen Interessen der Mitglieder ein. Der Verband arbeitet nicht gewinnorientiert.

## **Art. 3: Mitgliedschaft**

1. Der Verband besteht aus Einzelmitgliedern, studentischen Mitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Personen mit einem Berufsabschluss in Sozialer Arbeit, die als Schulsozialarbeitende tätig sind, können dem Verband als Einzelmitglied beitreten. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eng mit der Schulsozialarbeit verbunden sind, können ein Beitrittsgesuch stellen, über welches der Vorstand zu entscheiden hat.
3. Personen, welche SSAV-Mitglied waren und nicht mehr in der Schulsozialarbeit tätig sind, können im Verband in den Status von Passivmitgliedern übertreten. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Gönnerinnen und Gönnern sind natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Verbands mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Anmeldung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages und gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr.
6. Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Beitritt ab August führt zu einer Ermässigung von 50% der Jahreskosten. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Austritt an das Zentralsekretariat. Diese ist jederzeit möglich, muss jedoch bis spätestens 31.12. erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahres ist in jedem Fall zu bezahlen.
  - b) Der Vorstand kann ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschliessen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
  - c) Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger Mahnung per Ende des laufenden Kalenderjahres.
8. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erteilt werden, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind oder sich um den Verein im besonderen Masse verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslänglich.

#### **Art. 4: Sektionen**

Der Verband kann auf Anfrage von regionalen, kantonalen und/oder überkantonalen Zusammenschlüssen von Schulsozialarbeitenden diese Gruppen in corpore als Sektionen anerkennen. Der Antrag zur Anerkennung wird durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung eingebracht. Alle Sektionsmitglieder gelten als Einzelmitglieder und haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des SSAV (siehe Art. 3).

#### **Art. 5: Organisation**

Die Organe des Verbands sind:

- 1 die Mitgliederversammlung (MV)
- 2 der Vorstand
- 3 die Revisionsstelle
- 4 die Arbeitsgruppen

#### **1 Die Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- Das Datum der Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Wochen im Voraus bekannt zu geben, die Einladung mit Traktandenliste mindestens vier Wochen vorher zu versenden. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
- Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder verfügen über eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht möglich. Passivmitglieder, Gönnerinnen und Gönner verfügen über kein Stimmrecht.
- Die Mitgliederversammlung kann nur Geschäfte beschliessen, die ordentlich angekündigt wurden.
- Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle
  - Festlegung und Änderung der Statuten
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Budgets, Festlegung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung der Entschädigungen
  - Wahl von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
  - Behandlung von Anträgen
  - Auflösung des Verbands
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde.
- Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Bei Statutenänderungen, Ausschlüssen von Mitgliedern und der Auflösung des Verbands bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds nicht anders entscheidet.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben. Das Protokoll wird auf der Webseite des SSAV ([www.ssav.ch](http://www.ssav.ch)) als Download zur Verfügung gestellt.
- Der Vorstand stellt Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung und ist in diesen Fällen als Antragsteller nicht stimmberechtigt. Bei Anträgen von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung ist der Vorstand stimmberechtigt.

## **2 Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern des Verbands. Das Einzel- oder Co-Präsidium wird auf Vorschlag des Vorstands separat durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte des Verbands im Rahmen der Statuten und vertritt ihn gegen aussen. Er erarbeitet ein Pflichtenheft für das Zentralsekretariat und vergibt Aufträge an dieses. Er überprüft die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und dokumentiert seine eigenen Aktivitäten.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre (von MV bis MV des übernächsten Jahres). Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand oder kompensiert den vakanten Vorstandsposten im Rahmen seiner Kapazitäten für den Rest der Amtsdauer. Die Mitglieder werden über entsprechende Veränderungen informiert. Anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung findet ein ordentliches Wahlverfahren statt.

## **3 Die Revisionsstelle**

- Auf Antrag des Vorstands werden zwei Personen für die Revisionsstelle gewählt. Sie können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Revisionsstelle können wiedergewählt werden.

## **4 Die Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann für die Bearbeitung spezieller Bereiche Arbeitsgruppen einsetzen. In diese können auch Nichtmitglieder einbezogen werden. Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über ihre Tätigkeit.

### **Art. 6: Das Zentralsekretariat**

Der Vorstand ist für die Einrichtung des Zentralsekretariats zuständig. Das Aufgabengebiet wird in einem Pflichtenheft umschrieben. Das Zentralsekretariat arbeitet im Auftrag des Vorstandes, wird vom (Co-) Präsidium beaufsichtigt und legt jährlich Rechenschaft ab über dessen Tätigkeiten. Sie/er hat kein Stimmrecht im Vorstand und kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Entschädigung wird durch den Vorstand auf Grund marktüblicher Löhne festgelegt.

## **Art. 7: Finanzielles und Haftung**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der SSAV führt eine einfache Buchhaltung mit Aufweisen von Aufwand und Ertrag. Diese Buchhaltung ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Verbandes sinnvoll und laut OR Art. 958 rechtmässig.
3. Die Mitgliederbeiträge werden für das Kalenderjahr erhoben.
4. Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Beitritt ab August führt zu einer Ermässigung von 50% der Jahreskosten. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Eine Doppelmitgliedschaft bei AvenirSocial und SSAV führt zu einer Beitragsreduktion von 20 CHF pro Kalenderjahr (Kollektiveinheit) und wird auf Antrag gewährt.
6. Beiträge für Passivmitglieder sind auf Antrag des Vorstandes an der jährlichen Mitgliederversammlung festzulegen.
7. Die Einnahmen des SSAV setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, aus allfälligen Zuwendungen und Spenden sowie durch Erträge aus eigenen Aktivitäten.
8. Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen, die Mitglieder nur mit ihrem Mitgliederbeitrag. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
9. Im Falle der Auflösung des Verbands wird das Vermögen in eine andere gemeinnützige Organisation übertragen.
10. Die Vorstands- und Arbeitsgruppenmitglieder erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit. Dazu verabschiedet die Mitgliederversammlung ein vom Vorstand ausgearbeitetes Spesen- und Entschädigungsreglement.

## **Art. 8: Auflösung des Verbands**

1. Die Auflösung des Verbands benötigt eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. An dieser Mitgliederversammlung wird beschlossen, welcher Institution das Verbandsvermögen übergeben werden soll.
3. Bei weniger als 4 Vorstandsmitgliedern berufen diese eine ausserordentliche MV ein und stellen Antrag zur Auflösung oder über den Fortbestand des Verbandes.

Die Änderungen der Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 23. März 2022 beschlossen und sind ab sofort anzuwenden.

Ort und Datum:

Luzern, 23.03.2022

Die Co-Präsidentin:

Martina Good

Die Co-Präsidentin:

Anja Bergk